

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 166/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 8. Dezember 1970

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. November 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	B u r g e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit zusteht.

Der im Jahre 1915 geborene Kläger erlernte den Beruf eines Friseurs. Nach der im Jahre 1935 abgeschlossenen Lehrzeit war er bis zur Rentenantragstellung im Januar 1967 als Friseurgehilfe versicherungspflichtig beschäftigt. Die Beklagte lehnte die Gewährung von Rente ab, da nach den von den ärztlichen Gutachtern festgestellten Befunden eine Berufsunfähigkeit nicht angenommen werden könne (Bescheid vom 17. August 1967).

Der hiergegen auf die Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente gerichteten Klage gab das Sozialgericht (SG) - u.a. nach Beiziehung von Auskünften des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen und der Handwerkskammer zu Köln sowie des berufskundlichen Materials des Landessozialgerichts (LSG) in Essen über Halbtagsarbeitsplätze für Friseure - statt (Urteil vom 21. Februar 1969). Auf die Berufung der Beklagten hob das LSG die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, der Kläger könne nach dem Ergebnis der in beiden Instanzen eingeholten ärztlichen Gutachten noch zumindest halbtätig im erlernten Beruf arbeiten. Arbeitsplätze für täglich 4 bis 5 Stunden seien für Friseurgehilfen "nach den Kenntnissen und Erfahrungen des Senats auf dem Gebiete des Arbeitslebens auch in der nach den Beschlüssen des Großen Senats vom 10. und 11. Dezember 1969 erforderlichen Anzahl" vorhanden. Die gegenteiligen Stellungnahmen des Landesarbeitsamtes und der Handwerkskammer würden mit den Kenntnissen des Senats nicht überein-



- 3 -

- 3 -

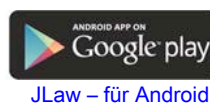
stimmen. Sie seien auch für die hier maßgebende Frage nicht verwertbar. Nach der Entscheidung des Großen Senats komme es auf die Relation der halbtägigen Arbeitsplätze für Friseure zu den Interessenten für halbtägige Arbeitsplätze an. Dazu habe sich weder das Landesarbeitsamt noch die Handwerkskammer geäußert. Schließlich habe das SG außer acht gelassen, daß der Kläger nach den Beschlüssen des Großen Senats auf das gesamte Bundesgebiet verweisbar sei (Urteil vom 11. März 1970).

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger wesentliche Verfahrensmängel, die er auf eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das Berufungsgericht stützt.

Das LSG habe hinsichtlich der Frage, ob Halbtagsarbeitsplätze für Friseure vorhanden seien, seine Auffassung an die Stelle der vom SG beigezogenen Auskünfte der Handwerkskammer Köln und des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen gesetzt. Wenn es diese Sachverständigenauskünfte als zu ungenau i.S. der Beschlüsse des Großen Senats ansehen wollte, so wäre es zu einer weiteren eigenen Sachaufklärung durch Stellung entsprechender Ergänzungsfragen bzw. durch Ausdehnung der Ermittlungen über den Bundesinnungsverband des Friseurhandwerks verpflichtet gewesen. Das LSG hätte aufgrund der ihm bekannten Entscheidungen des Großen Senats nicht ohne Feststellung der hiernach für Halbtagsarbeitsplätze und Teilzeitarbeitskräfte maßgebenden Verhältniszahl von 75 : 100 annehmen dürfen, daß dem Kläger der Arbeitsmarkt nicht verschlossen sei. Es hätte vielmehr diese maßgebenden Zahlen der Teilzeitarbeitsplätze und der Interessenten für solche Beschäftigungen im Friseurhandwerk ermitteln müssen. Hätte das LSG aber die notwendige Sachaufklärung durchgeführt, so wäre das Ergebnis mit Wahrscheinlichkeit ebenso ausgefallen wie in der mit der Revisionsbegründung vorgelegten Stellungnahme des Landesinnungsverbandes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Hessen des Friseurhandwerks vom 30. April 1970, in der die vom SG für seine Entscheidung zugrunde gelegte Auskunft der Handwerkskammer Köln bestätigt werde. Die Möglichkeit einer anderen Entscheidung durch das Berufungsgericht sei daher im Falle einer weiteren Sachaufklärung im aufgezeigten Sinne nicht auszuschließen.

Der Kläger beantragt, die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils vom 11. März 1970 an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist mit dem Berufungsurteil der Auffassung, daß der Arbeitsmarkt für den Kläger nicht verschlossen sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die gerügten wesentlichen Verfahrensmängel vorliegen.

Das LSG glaubte das Vorhandensein von Halbtagsarbeitsplätzen für Friseurgehilfen "auch in der nach den Beschlüssen des Großen Senats vom 10. und 11. Dezember 1969 erforderlichen Anzahl" allein aufgrund seiner bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitslebens annehmen zu können. Das LSG hat nicht dargelegt, worauf diese Kenntnisse und Erfahrungen beruhen. Das SG ist nicht nur aufgrund der von der Handwerkskammer zu Köln und dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen eingeholten Auskünfte, sondern auch aufgrund des gerade vom

- 5 -



- 5 -

LSG beigezogenen berufskundlichen Materials - u.a. über etwaige Halbtagsarbeitsplätze für Friseure - zum gegenteiligen Ergebnis gekommen. Zu dem vom SG für wesentlich angesehenen Inhalt dieses berufskundlichen Materials des LSG nimmt das Berufungsgericht überhaupt nicht Stellung.

Entscheidend aber ist, daß nach den genannten Beschlüssen des Großen Senats es bei der Beurteilung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit i.S. der §§ 1246 Abs. 2, 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Frage, ob der Teilzeitarbeitsmarkt offen oder praktisch verschlossen ist, nicht allein auf die Anzahl der Teilzeitarbeitsplätze ankommt, sondern auf das zahlenmäßig festgelegte Verhältnis derselben zu den Interessenten für solche Beschäftigungen im Verweisungsgebiet (vgl. Leitsatz 4 der Beschlüsse vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 und GS 4/69). Kenntnisse und Erfahrungen darüber, ob das hiernach allein maßgebende Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Kläger in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze für Friseurgehilfen zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen günstiger oder ungünstiger ist als 75 : 100, konnte das LSG aber schon deswegen nicht haben, weil diese Verhältniszahl erstmals in den Beschlüssen des Großen Senats vom 11. Dezember 1969 als rechtserheblich angesehen wurde, somit die Tatsachengerichte vorher keine Veranlassung hatten, Feststellungen darüber zu treffen, ob dieses Verhältnis im Einzelfall gegeben war oder nicht. Dann konnte aber beim Berufungsgericht auch keine diesbezügliche Kenntnis und Erfahrung vorhanden sein. Dies gilt umso mehr, als etwaige allgemeine, d.h. nicht auf ein bestimmtes Verhältnis der Halbtagsarbeitsplätze zu den Interessenten gerichtete Erfahrungen des LSG sich vor den genannten Beschlüssen des Großen Senats nur auf die Arbeitsmarktlage im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichts beziehen konnten. Da der Kläger aber

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

noch halbtags im erlernten Beruf arbeiten kann, ist er nach den Beschlüssen des Großen Senats - was auch das Berufungsgericht nicht verkennt - auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebiets verweisbar (vgl. Großer Senat aaO Leitsatz 5). Der Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland kann aber nur als einheitlicher Arbeitsmarkt angesehen werden, so daß die bezirklichen und örtlichen Arbeitsmarktverhältnisse für die Entscheidung, ob dem Kläger der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, nicht ausschlaggebend sind (vgl. hierzu die Urteile des 5. Senats des BSG vom 28. Juli 1970 - 5/4 RJ 11/68 und vom 29. September 1970 - 5 RKn 26/69).

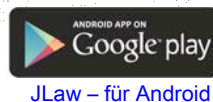
Selbst wenn man daher davon ausgehen wollte, das LSG hätte ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen darüber gehabt, daß in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich - Nordrhein-Westfalen - das Verhältnis der für den Kläger noch in Betracht kommenden Halbtagsarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten noch günstiger ist als 75 : 100, so hätte es daraus nicht den (stillschweigenden) Schluß ziehen dürfen, in dem nur als einheitlichen Arbeitsmarkt anzusehenden Verweisungsgebiet der gesamten Bundesrepublik sei das Verhältnis für den Kläger ebenso günstig. Eine Typisierung für gelernte Kräfte, die nicht auf das gesamte Arbeitsfeld verweisbar sind, hat der Große Senat - gerade mangels Kenntnis des entsprechenden Teilzeitarbeitsmarktes im Bundesgebiet - nicht erlaubt (vgl. GS - Beschluß 4/69 S. 37, 41 und Gottmann in Arbeit und Sozialpolitik 1970 Nr. 7).

Hat somit das LSG allein aufgrund des von ihm angenommenen, in Wirklichkeit aber nicht bestehenden allgemeinen Erfahrungssatzes, es gebe für den Kläger auf dem Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebiets noch einen offenen Arbeitsmarkt i.S. der genannten Beschlüsse des Großen Senats auch für Halbtagsbeschäftigungen als Friseurgehilfe, so hat es die Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Abs. 1 SGG) und auch die ihm in diesem Fall obliegende Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 Satz 1 SGG) verletzt (vgl. BSG in SozR Nr. 16 zu § 128 SGG).

Die deswegen gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zulässige Revision ist auch begründet. Die Möglichkeit, daß das LSG bei der bislang unterbliebenen Prüfung des für den Kläger in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsfeldes zu einer anderen Entscheidung gelangt, ist schon deswegen nicht auszuschließen, weil bisher Feststellungen darüber, ob das Verhältnis der im Bundesgebiet vorhandenen Halbtagsarbeitsplätze für Friseurgehilfen zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100, fehlen.

Da der Senat als Revisionsgericht die dafür erforderlichen Ermittlungen nicht selbst treffen kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, einschließlich des Revisionsverfahrens, bleibt der den Rechtsstreit beendenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

